

„Nullus presbiter alterius“ (C. 9 q. 2 c. 5) kann man nämlich statt *ex concilio Nannetensi*²³⁾ in Harv. 21 lesen: *ex concilio nomine Celsi*, vielleicht eine Reminiszenz an den in den Digesten wiederholt zitierten, berühmten Juristen Celsus, die dem Kopisten in die Feder floß.

Die philologische Qualität der Arbeit läßt freilich zu wünschen übrig. Die vielleicht ihrerseits schon fehlerhafte Vorlage wurde offenkundig mechanisch und gedankenlos kopiert. Um die Lateinkenntnisse dürfte es auch nicht bestens bestellt gewesen sein, wie — um nur ein einziges Beispiel anzuführen — die ganz unsinnige Verlesung *audissimis* statt *a vilissimis* im Text der Authentica „Habita“ lehrt. Von der Tätigkeit eines Korrektors, die dringend nötig gewesen wäre, ist leider nichts zu bemerken. Wenn wir von den Schönheitsfehlern absehen, kann uns indes die Gleichgültigkeit des Kopisten seinem Text gegenüber nur recht sein: die Gestalt der Vorlage wurde dadurch getreulich bewahrt.

Wenden wir uns nun dem Scholarenprivileg selbst zu²⁴⁾, so ist zunächst festzuhalten, daß der Text seinem Umfang nach völlig mit den bisher bekannten Überlieferungen übereinstimmt. Die Arenga bzw. Narratio, auf deren ursprüngliches Vorhandensein die Eingangsworte *habita super hoc ... examinatione* hinweisen²⁵⁾, fehlt auch hier. Hingegen hat diese Überlieferung neben der Intitulatio *Imperator Federicus* die in den bisher für die Editionen berücksichtigten Textzeugen fehlende Inscriptio *universis sui regni fidelibus* bewahrt; im Zusammenhang mit der Frage nach dem ursprünglichen Geltungsbereich des Privilegs werden wir darauf noch näher zurückkommen²⁶⁾. Eine bemerkenswerte Variante findet sich im Schlußsatz, durch den Friedrich Barbarossa die Aufnahme *inter imperiales constitutiones* verfügte. Statt des Codex-Titels „Ne filius pro patre“ (Cod. 4.13), zu dem die Habita einzufügen sei, wird hier nämlich als Titel „Ne alius pro alio conveniatur“ genannt. Daß es sich hier nicht um eine Korruptele handelt, die paläographisch bei *alius* statt *filius* leicht erklärbar wäre, wird noch näher erläutert werden²⁷⁾.

²³⁾ Zur Diskussion, ob das Konzil von Nantes überhaupt existiert habe, vgl. Jean Gaudemet, *Le pseudo-concile de Nantes*, *Revue de droit canonique* 25 (1975) S. 40—60 sowie zuletzt Dominique Aupest-Conduché, *De l'existence du concile de Nantes*, *Bulletin philologique et historique*, Année 1973 (1976) S. 29—59.

²⁴⁾ Vgl. die Edition unten S. 165.

²⁵⁾ Als Parallele sei auf D.F.I. 91, das Lehnsgesetz von 1154, verwiesen, das sowohl hier als auch in der erweiterten Form von 1158 (St. 3827; MGH Const. 1, S. 247 Nr. 177; in Hinkunft D.F.I. 242) eine Arenga aufweist. Die Überleitung erfolgt hier mit *habito igitur consilio*.

²⁶⁾ Vgl. unten S. 141 ff.

²⁷⁾ Vgl. unten S. 138 ff.